

Bernische Systematisch Information Gemeinden: Der Kanton Bern vereinfacht die Information an die Gemeinden

ERNST ZÜRCHER

Der Kanton Bern richtete sich mit einem neuen Informationsinstrument an seine Gemeinden. Ab Ende November 1995 wurden Informationen, welche die Direktionen der kantonalen Verwaltung bisher den Gemeinden einzeln zukommen liessen, in der Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG) zusammengefasst.

1. Einführung

Unter dem Namen BSIG realisiert die kantonale Verwaltung ein neues, umfassendes Informationssystem für die Gemeinden. Einzelinformationen wie Weisungen, Richtlinien, Merkblätter, Kommentare, Ansichtsaussagen oder Empfehlungen werden zentral gesammelt und mehrmals jährlich an die Adressaten verschickt. Die erste Ausgabe erfolgte im November 1995.

Eine Zunahme des Informationsvolumens wird mit der neuen Sammlung nicht angestrebt.

Ausgangspunkt zu ihrer Schaffung war die Erkenntnis, dass es für die Gemeinden zunehmend schwieriger wurde, sich in der durch Vielfalt, Unübersichtlichkeit und mangelnde Koordination geprägten Informationsstätigkeit des Kantons zurechtzufinden.

Die Gliederung der BSIG richtet sich denn auch in ihren Grundzügen nach der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG). Diese Systematik erlaubt es, die mit der BSIG gelieferten Informationen ohne

grossen Aufwand nach Sachgebieten zuzuordnen und jederzeit die Verbindung zu den Rechtsgrundlagen herzustellen.

Die Unterlagen werden in Loseblattform geliefert, was das Nachführen der Sammlung erleichtern soll.

Die zur Ablage benötigten Ordner stellte der Kanton den Gemeinden zur Verfügung.

Entwickelt wurde das neue Informationsinstrument in einer Arbeitsgruppe des Kantons, der auch die Interessenverbände der Gemeinden und der Regierungsstatthalter angehörten.

Die Neuregelung soll bei den Gemeinden zu einer erhöhten Transparenz der kantonalen Informationen führen. Die Direktionen des Kantons erhalten mit der BSIG ein Arbeitsinstrument, das ihnen erlauben soll, eine rechtzeitige Information der Gemeinden sicherzustellen.

Zugestellt wird die neue Sammlung sämtlichen dem Gemeinderecht unterstellten Körperschaften. Sie kann aber auch von weiteren Interessierten, wie Verbänden oder Privaten, abonniert werden.

2. Entstehung

Die Informationstätigkeit des Kantons gegenüber den Gemeinden ist verschiedentlich bemängelt worden. Während die Information der Regierung und der Verwaltung gegenüber den Medien vereinheitlicht und ihre Koordination auch organisatorisch - durch das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit - schon seit einiger Zeit sichergestellt wurde, erwies sich die Informationsarbeit des Kantons gegenüber den Gemeinden, geprägt durch grosse Vielfalt und mangelnde Koordination, als unübersichtlich.

Die Direktionen und ihre Organisationseinheiten waren in der Wahl der Art, des Umfangs, der Gestaltung und des Zeitpunktes der Information frei. Die Gemeinden haben so laufend aus verschiedenen Bereichen Informationen erhalten. Die Direktionen und Ämter versandten ihre Mittei-

lungen je nach Bedarf zum Teil direkt und zum Teil via Regierungsstatthalterämter an die Gemeinden. Einzelne Ämter hatten eigene Informationssysteme in Form von Ordnern, Arbeitshilfen oder auch einer periodisch aufgebauten Sammlung, die teilweise in einer sehr geordneten überblickbaren Form versandt wurden. Daneben gab es alle Arten von Informationen wie Kreisschreiben, Weisungen, Merkblätter, Einführungshilfen etc.. 1992 wurde eine Untersuchung über den Umfang der an die Gemeinden versandten Mitteilungen durchgeführt. Das Ergebnis zeigte, dass Direktionen und Ämter jährlich weit über 2'500 bedruckte Seiten an die Gemeinden verschickten.

Der Regierung und der Verwaltung fehlte ein Informationssystem, mit welchem sie sich auf einfache Art an die Gemeinden wenden konnten.

Die Erhebung des bestehenden Zustandes zeigte weitere Nachteile auf. Weder die kantonale Verwaltung noch die Gemeinden besaßen einen Überblick über die erfolgten Informationen. Selbst die amtliche Kreisschreiben-Sammlung war nicht überall auf dem neuesten Stand. Einzelne Kreisschreiben waren veraltet, wurden aber nie aufgehoben. Durch das Fehlen eines Informationskanals wurde zum Teil zu spät oder gar nicht informiert. Für die Gemeinden war es oftmals schwierig, den Stellenwert gewisser Informationen des Kantons zu erkennen. Insbesondere war häufig die rechtliche Bedeutung (blosse Orientierung, Weisung etc.?) unklar. Durch die verschiedenartigen Formen wurde es für die Gemeinden auch schwierig, ein sinnvolles Ablagesystem zu entwickeln.

Unter Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wurde in Zusammenarbeit mit den Direktionen, der Staatskanzlei und den Interessenverbänden der Gemeinden Möglichkeiten geprüft, eine zweckmässige Koordination der Information gegenüber den Gemeinden sicherzustellen. Die Arbeitsgruppe legte einerseits - unter Beachtung einer gewissen Autonomie der Direktionen - besonderes Gewicht auf einfache Abläufe innerhalb der Kantonsverwaltung und andererseits auf Übersichtlichkeit, Einfachheit der Handhabung und Wirksamkeit seitens der Gemeinden.

3. Zielsetzungen

Mit der BSIG wird nicht eine Zunahme der Informationen gegenüber den Gemeinden angestrebt, sondern deren Koordination und Systematisierung. Die Informationen sollen rechtzeitig und vollständig erfolgen. In den Gemeinden soll durch die BSIG eine erhöhte Transparenz der Informationen des Kantons erreicht werden. Ein einfaches Ablagesystem soll den Gemeinden ein rasches Auffinden der Informationen ermöglichen.

4. Umsetzung

Für die Einführung der „Bernischen Systematischen Information Gemeinden“ wurde auf ein pragmatisches Vorgehen gesetzt. Die genaue Menge der zu erwartenden Mitteilungen konnte nicht abgeschätzt werden. Zudem mussten parallel zu den weiteren verwaltungsinternen organisatorischen Arbeiten vorerst sämtliche Adressen aller gemeinderechtlichen Körperschaften gesammelt und aufbereitet werden.

Im Herbst 1995 konnten allen Einwohnergemeinden und allen Gemischten Gemeinden die BSIG-Ordner zugestellt werden. Der erste Versand erfolgte mit Datum vom 6. November 1995. Bisher wurden total 12 Versände durchgeführt.

5. Aufbau

Die BSIG ist nach den Grundzügen der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) aufgebaut. Diese Systematik erlaubt es, bei den mit der BSIG gelieferten Informationen jeweils eine Verbindung zu den entsprechenden Gesetzen, Dekreten und Verordnungen herzustellen. Sie ist übersichtlich gegliedert und gestattet ein rasches Auffinden der Informationen. Sie soll Benutzerinnen und Benutzer in den Gemeinden bei der professionellen Erledigung und Bewältigung ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

Die BSIG ist in zehn Bereiche aufgeteilt:

- 1 Staat, Volk, Behörden
- 2 Zivilrecht, Zivilrechtspflege
- 3 Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug
- 4 Kirche, Kultur, Ausbildung, Wissenschaft
- 5 Landesverteidigung, Polizei
- 6 Finanzen, Regalien
- 7 Bauwesen, öffentliche Werke, Energie, Verkehr
- 8 Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit
- 9 Volkswirtschaft
- 10 Informationen ohne Bezug zur BSG

Die Informationen der BSIG werden vierfach gelocht in Loseblattform geliefert. Der Kanton stellt den Gemeinden die Ordner zur Verfügung, in denen die Blätter eingereiht werden. Der Ausbau erfolgt schrittweise. Um die Sammlung aktuell zu halten, ist die regelmässige und sorgfältige Nachführung Bedingung.

Pro Dokument wird jeweils nur ein Thema behandelt. Die Informationen an die Gemeinden werden von den einzelnen Dienststellen der Kantonsverwaltung erstellt und von der Koordinationsstelle Gemeinden im Amt für Gemeinden und Raumordnung gesammelt. Diese verschickt die Nachträge in regelmässigen Abständen an die Gemeinden. Mehrere Zustellungen pro Jahr sollen erlauben, die Sammlung mit aktuellsten Informationen immer auf dem neuesten Stand zu halten. Handelt es sich um dringende Informationen an die Gemeinden, werden diese auch ausserhalb der vorgegebenen Termine verschickt.

6. Inhalt

In die BSIG aufgenommen werden Einzelinformationen wie Weisungen, Richtlinien, Merkblätter, Kommentare, Ansichtsaussagen, Mitteilungen, Empfehlungen, etc. aus sämtlichen Direktionen der bernischen Staatsverwaltung. In der Regel enthält die BSIG keine gesetzlichen Erlasse als Beilage. Diese sind in der Bernischen Systematischen Gesetzes-

sammlung (BSG) und der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) einzusehen.

Von einzelnen Dienststellen herausgegebene umfangreiche Broschüren oder andere Handbücher und bewährte zweckmässige Informationssysteme mit weit über die Gemeinden hinausgehendem Adressatenkreis (z. B. im Bereich Steuerverwaltung) werden vorläufig nicht integriert. Der Vollständigkeit halber wird jedoch in der BSIG darauf hingewiesen.

Mit der BSIG sollen mit der Zeit die amtlichen Kreisschreiben der Direktionen abgelöst werden. Damit die Informationen auch rechtlich richtig eingestuft werden können, tragen sie jeweils einen Vermerk aus dem die Bedeutung (z. B. Erläuterung, Weisung, Richtlinie, etc.) erkannt werden kann.

7. Nachträge

Jeder Nachtrag wird von Anweisungen zum Einordnen und einer Übersicht über den gelieferten Inhalt begleitet. Termingebundene Informationen sind dabei speziell gekennzeichnet. Nachträge können auch Informationen enthalten, die „nur“ mitgeschickt werden und nicht einzuordnen sind.

8. Inhalts- und Stichwortverzeichnisse

Jährlich erscheinen ein aktualisiertes Inhaltsverzeichnis über die ganze Sammlung und ein Stichwortverzeichnis, die ein rasches Auffinden der Dokumente ermöglichen sollen.

9. BSIG-Nummer

Jedes Dokument der BSIG ist mit einer Nummer versehen, deren einzelne Zahlen Aufschluss geben über seinen Inhalt und dessen Zuordnung. Wie sich die Zahl zusammensetzt, illustriert das nachfolgende Beispiel:

1/170.511.11/1.1

Die erste Zahl bezeichnet den Bereich, zu dem die Information gehört. „1“ bezieht sich auf den Bereich „Staat, Volk, Behörden“.

Die zwischen den beiden Schrägstrichen (/) aufgeführte Nummer stellt die Verbindung zur Rechtsgrundlage der BSG her. In unserem Beispiel steht „170.511.11“ für „Gemeindewesen, allgemeine Bestimmungen, Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden“.

Bei den am Schluss der Nummer aufgeführten Zahlen handelt es sich um die Dokumentennummerierung. Alle Informationen werden innerhalb eines Themas fortlaufend numeriert. „1.1“ könnte für eine erste Information z.B. zum Thema Rechnungsprüfung stehen. Eine zweite Information zum gleichen Thema würde die Zahl 1.2 erhalten. Eine erste Information zu einem andern Thema mit gleicher Rechtsgrundlage erhält die Zahl 2.1.

10. Adressaten

Adressaten der neuen Sammlung sind in erster Linie alle dem Gemeindericht unterstellten Körperschaften, die Regierungsstatthalterämter und die kantonalen Verwaltungsstellen. Weitere Interessenten (Verbände, Private etc.) können die Sammlung abonnieren.

Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden erhalten kostenlos sämtliche Informationen der BSIG in zwei Exemplaren. Eines dient als Gesamtübersicht und soll in der Gemeindeschreiberei in die Ordner abgelegt werden. Das andere soll an die betroffenen Arbeits- und Verwaltungsbereiche oder an den Gemeinderat weitergegeben werden. Zusätzliche Sammlungen können gegen Bezahlung bestellt werden.

Kirchgemeinden, Burgergemeinden und burgerliche Korporationen, Unterabteilungen, Schwellengemeinden und Gemeindeverbindungen erhalten nur diejenigen BSIG-Informationen, die für sie von Bedeutung sind.

11. Begleitgruppe

Eine Arbeitsgruppe, in der die Direktionen, die Interessenverbände und die Regierungsstatthalter vertreten sind, begleitet die Informationstätigkeit und unterbreitet allfällige Verbesserungsvorschläge.

12. Erfahrungen

Die ersten Erfahrungen mit der BSIG zeigen, dass das neue Informationssystem des Kantons Bern bei den Gemeinden auf ein sehr positives Echo stösst. Die Gemeinden setzen grosse Erwartungen in das nützliche Arbeitsinstrument. Es ermöglicht ihnen einen raschen Zugriff auf die wichtigsten Informationen und erleichtert die Bewältigung des immer grösseren und komplexeren Informationsflusses.

Das gute Echo seitens der Gemeinden verpflichtet den Kanton, alles zu unternehmen, um die BSIG zum umfassenden Informationsmedium zu machen. Das ehrgeizige Ziel zu erreichen, setzt die Unterstützung aller Beteiligten voraus. Es ist keine leichte Aufgabe, die jahrzehntelange unkoordinierte Informationspraxis auf einen Schlag zu ändern. Es kommt immer noch vor, dass wichtige Informationen des Kantons ausserhalb des BSIG-Kanals verschickt werden, und es bedarf noch grosser Aufklärungsarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung, damit die alten festgefahrenen Strukturen aufgegeben werden.

Die Benützung der BSIG liegt letztlich auch im Interesse des Kantons. Durch dieses System wird sichergestellt, dass die kantonalen Anordnungen die zuständigen Stellen der Gemeinden erreichen. Die Gemeinden orientieren sich nun an der BSIG-Sammlung. Nicht registrierte ausserhalb der BSIG unkoordiniert verschickte Dokumente verlieren an Bedeutung und Wirkung.

13. Auskünfte zur BSIG

Generelle Auskünfte über die BSIG erteilt die Koordinationsstelle Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, Casinoplatz 8, 3011 Bern.